



Jahrestagung der Leiterinnen und Leiter der Allgemeinen Sozialen Dienste der Jugendämter

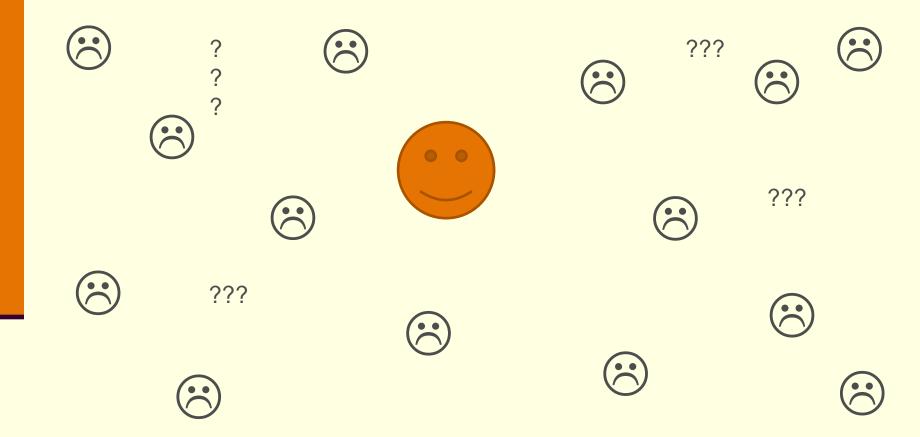
KVJS

Gültstein, 22. März 2018

Stephanie Götte Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V.

(Sozial-)Datenschutz





Recht auf informationelle Selbstbestimmung



Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG

"Freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus. Dieser Schutz ist daher von dem Grundrecht des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG umfasst. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen." (BVerfGE 65, 1, 43)

 Jeder soll selbst bestimmen können, was mit Informationen über seine Person geschieht.

Grenzen:

überwiegende Individualinteressen anderer, insbesondere, wenn Grundrechte anderer überwiegen, überwiegendes Allgemeininteresse; Insbesondere Kindeswohl

Kinderschutz braucht Datenschutz



"Datenschutz darf den Kinderschutz nicht hindern"

Kinderschutz braucht Datenschutz

Wirksamer Kinderschutz braucht den Schutz personenbezogener Informationen als unabdingbare Grundlage jeder Hilfebeziehung.

Datenschutz dient mehr als der informationellen Selbstbestimmung:

Zielrichtung ist vor allem der Schutz der Vertrauensbeziehung als Basis für den aktuellen und zukünftigen Aufbau von Hilfebeziehungen

- → Rechtlicher und fachlicher Abwägungsprozess
- → Haltungsfragen

Grundbegriffe Datenschutz



Daten

Datenerhebung

Datenweitergabe

- Datennutzung(innerhalb einer Stelle)
- Datenübermittlung (an Dritte)

Datenspeicherung

(Fragen der Aufbewahrung und Löschung von Daten)

Ausgangspunkt Sozialgeheimnis



Sozialgeheimnis (§35 Abs.1 S.1 SGB I)

"Jeder hat Anspruch darauf, daß die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (**Sozialgeheimnis**)."

Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 S. 1 SGB X)

"Sozialdaten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden."



"Alles ist verboten, es sei denn, es ist erlaubt!"



Prinzip der Gesetzesbindung

Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für jeglichen Umgang mit Daten



Transparenzgebot

Jeder soll jederzeit durchschauen können, was mit seinen personenbezogenen Daten passiert.

→ Aufklärung über Zweck der Erhebung potenzielle Weitergabebefugnisse und –pflichten

"Vielleicht gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen!"



Verhältnismäßigkeitsgrundsatz/Erforderlichkeitsprinzip/ Datensparsamkeit

"So viel wie nötig, so wenig wie möglich!"

- → Disziplinierung der Neugierigkeit auf erforderliche Informationen
- → Intimsphäre am wenigsten beeinträchtigende Methoden



Grundsatz der Betroffenenerhebung

(für die Jugendhilfe gesetzlich verankert in § 62 Abs. 2 SGBVIII)

Sozialdatenschutz beim Träger der öffentlichenJugendhilfe



- Direkte Bindung an den Sozialdatenschutz; Geltung der allgemeinen Regelungen des SGB I und des SGB X
- §§ 61 ff SGB VIII enthalten Sonderregelungen für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Funktionaler Stellenbegriff



Wir sind doch alle Jugendamt!

Das bleibt doch quasi in der Familie!

Da frag ich gleich mal die Kollegin vom ASD in der Kantine!

Das darf ich nicht weitergeben aus Datenschutzgründen!

Der Datenschutz hindert uns am Arbeiten!

Das geht doch auf dem kurzen Dienstweg!

Funktionaler Stellenbegriff



Eine Weitergabe von Daten innerhalb einer Stelle, also eine **Datennutzung**, liegt nur dann vor, wenn die Daten innerhalb einer solchen Stelle verbleiben, die eine Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch funktional durchführt.

ASD und Wirtschaftliche Jugendhilfe



Eine funktionale Stelle oder zwei verschiedene Stellen?

Datennutzung oder Datenübermittlung?







Unabhängig davon, ob man von einer

Datanvaiteraabs innerhalb einer Stelle (Datan)

Datenweitergabe innerhalb einer Stelle (Datennutzung) oder einer

Datenweitergabe an Dritte (Datenübermittlung) ausgeht, ist stets die Erforderlichkeit zu prüfen.

Übermittlungsbefugnis



Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Sozialgesetzliche Befugnis; Insbesondere: § 64 Abs. 2 SGB VIII iVm § 69 Abs. 1 SGB X

Hiernach ist eine Datenübermittlung zulässig, die zur Aufgabenerfüllung der übermittelnden Stelle oder der datenempfangenden SGB-Stelle erforderlich ist, soweit die Übermittlung nicht den Erfolg einer zu gewährenden Leistung gefährdet.

Einwilligung



"Königsweg":

Einwilligung des/der Betroffenen (aller Betroffenen; Stichwort: Daten mit Doppelbezug)

 Voraussetzungen einer qualifizierten Einwilligung (←→ Schweigepflichtsentbindung)

(vgl § 67b Abs. 2 SGB X)

WELCHE DATEN

VON WEM

AN WEN

ZU WELCHEM ZWECK

Besonders geschützte Sozialdaten



§ 65 SGBVIII

Anvertraute Daten

"Das sage ich jetzt nur Ihnen persönlich (und nicht dem ganzen Jugendamt)!"

§ 76 SGB X

Besonders schutzwürdige Daten

Daten, die der Sozialleistungsträger von einem/einer Berufsgeheimnisträger/in erhalten hat

Quid Pro quo



